

Amtsblatt

Sonderausgabe

des Landkreises Bautzen

Juli 2009

Hamtske łopjeno - Wokrjes Budyšin

11.07.2009

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 51 - Bautzen 1 , 52 – Bautzen 2 , 53 – Kamenz 1, 54 – Kamenz 2 und 55 – Hoyerswerda zur Wahl des Fünften Sächsischen Landtages am 30. August 2009

Wólbny wuběrk je zapodate wokresne wólbne namjety wólbow k Sakschemu krajnemu sejmej, dnja 30. awgusta 2009 přepruwował a wšitke namjety, kotraž su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za wólbny schwalili.

W sčehowacym wozjewjenju su wólbny namjety mjenowani, kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Hiermit werden gemäß § 26 Absatz 3 SächsWahlG die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 51 - Bautzen 1, 52 – Bautzen 2 , 53 – Kamenz 1, 54 – Kamenz 2 und 55 – Hoyerswerda zur Wahl des Fünften Sächsischen Landtages am 30. August 2009 öffentlich bekannt gemacht:

Wahlkreis 51 – Bautzen 1

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Wissel, Patricia, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, geb. 1975 in Bautzen, Dammweg 5, 01904 Neukirch/Lausitz
2. DIE LINKE – DIE LINKE
Heyser, Cornelia, Krankenschwester, geb. 1975 in Bautzen, Dieselstraße 41, 02625 Bautzen
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Brangs, Stefan, Landtagsabgeordneter, geb. 1964 in Solingen, Neue Häuser 16, 01877 Schmölln-Putzkau,
5. Freie Demokratische Partei - FDP
Megerlin, Mario Walter, Rechtsanwalt, geb. 1964 in Dresden, Zum Heiderand 14 c, 01328 Dresden
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
Wittmann-Beschel, Susanne Elisabeth Sieglinde, Juristin, geb. 1962 in Bayreuth, Blumenstraße 27, 02692 Döbberschau-Gaußig

Wahlkreis 52 – Bautzen 2

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Schiemann, Marko Georg, Landtagsabgeordneter, geb. 1955 in Bautzen, Fleischergasse 12, 02625 Bautzen
2. DIE LINKE – DIE LINKE
Kosel, Heiko, Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt, geb. 1966 in Bautzen, Dorfstraße 13, OT Wartha, 02694 Guttau
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Pfortner, Johannes, Referatsleiter, geb. 1954 in Dresden, Oberstraße 22, 01477 Arnsdorf
4. Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPd
Jahn, Christian, geb. 1950 in Freital, Belgerner Straße 12 A, 02627 Weißenberg
5. Freie Demokratische Partei - FDP
Herbst, Sven, kaufmännischer Angestellter, geb. 1986 in Bautzen, Dr.-Irmgard-Ackermann-Straße 7, 02625 Bautzen
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
Rentsch, Annemarie, Hauptamtsleiterin, geb. 1957 in Königswartha, Am Gässel 1, 02699 Königswartha

Wahlkreis 53 – Kamenz 1

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Mikwausch, Aloysius Paul, wissenschaftlicher Mitarbeiter, geb. 1958 in Räckelwitz, Hauptstraße 37, 01920 Räckelwitz
2. DIE LINKE – DIE LINKE
Junge, Marion, Diplomlehrerin, geb. 1963 in Leipzig, Alzeyer Straße 2, 01917 Kamenz
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Lang, Astrid, Gästeführerin, geb. 1960 in Rendsburg, Kronenbergstraße 21, 01458 Ottendorf-Okrilla
4. Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPd
Ertel, Mario, Handwerksmeister, geb. 1963 in Ebersbach/Sachsen, Friedenstraße 22, 01917 Kamenz
5. Freie Demokratische Partei - FDP
Hauschild, Mike, Handwerksmeister, geb. 1972 in Hoyerswerda, Seminarstraße 15, 02625 Bautzen

6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
Stern, Jörg, Gymnasiallehrer, geb. 1960 in Mühlhausen, Neschwitzer Straße 46 A, 01917 Kamenz
13. Freiheitliche Partei Deutschlands - FP Deutschlands
Skatula, Konrad Manfred Willi, Altenpfleger, geb. 1984 in Räckelwitz, Elsteraue 42, 01917 Kamenz
17. Förster
Förster, Maik Siegmund, Touristikfachwirt, geb. 1964 in Radeberg, Mühlweg 22, OT Oberlichtenau, 01896 Pulsnitz

Wahlkreis 54 – Kamenz 2

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Tillich, Stanislaw Rudi, Ministerpräsident, geb. 1959 in Neudorfel, Siedlung 5, 01920 Panschwitz-Kuckau
2. DIE LINKE – DIE LINKE
Scheidemantel, Kay, Kaufmann für Bürokommunikation, geb. 1971 in Dresden, Seeligstädter Straße 6, OT Fischbach, 01477 Arnsdorf
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Kurz, Volker, Betriebswirt für Marketing, geb. 1973 in Dresden, Zum Waldblick 4, 01454 Wachau
4. Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPd
Kleminski, Matthias, Hausmeister, geb. 1975 in Rostock, Johann-Sebastian-Bach-Straße 4, 01900 Großröhrsdorf
5. Freie Demokratische Partei - FDP
Baum, Enrico, Geschäftsführer, geb. 1975 in Großröhrsdorf, August-Bebel-Straße 7, 01477 Arnsdorf
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
Bitzka, Jens, Sachbearbeiter, geb. 1971 in Hoyerswerda, Am Schleichgraben 2, 02991 Lauta

Wahlkreis 55 – Hoyerswerda

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Hirche, Frank Uwe, Elektromonteur, geb. 1961 in Hoyerswerda, Alte Berliner Straße 17, 02977 Hoyerswerda
2. DIE LINKE – DIE LINKE
Büchner, Ralph, Angestellter, geb. 1961 in Halle/Saale, Albert-Schweitzer-Straße 23, 02977 Hoyerswerda
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Manka, Heinz Erhard Erfried, Diplomingenieur, geb. 1951 in Kalkreuth, Richard-Wagner-Straße 7, 02977 Hoyerswerda
5. Freie Demokratische Partei - FDP
Maak, André, Rechtsanwalt, geb. 1971 in Räckelwitz, Pulsnitzer Straße 56, 01917 Kamenz
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
Stolle, Thomas, Erzieher, geb. 1957 in Olbernhau, Spremberger Chaussee 1, 02977 Hoyerswerda
13. Freiheitliche Partei Deutschlands - FP Deutschlands
Storch, Wilfried Herbert, Diplom-Staatswissenschaftler, geb. 1941 in Wittichenau, Käthe-Niederkirchner-Straße 25, 02977 Hoyerswerda
17. Nitzsche
Nitzsche, Henry, Bundestagsabgeordneter, geb. 1959 in Kamenz, Bergstraße 17, 01920 Oßling

Bautzen, den 3. Juli 2009

Andrea Peter, Kreiswahlleiterin

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Beschlüsse der 05. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Bautzen am 22.06.2009

Beschluss Nr. 1/192/09

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen beschließt:

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden ab 01.07.2009 pro Pflegeelternanteil in Höhe von bis zu 6,60 EUR monatlich mit der Pflegegeldzahlung erstattet.

Beschluss Nr. 1/193/09

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen beschließt:

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Altersvorsorge werden ab 01.07.2009 hälftig für einen Pflegeelternanteil wie folgt erstattet:

1. Bis zu einer Höhe von 39,80 EUR monatlich, wenn die Pflegeperson neben der Betreuung des Pflegekindes voll erwerbstätig ist.
2. Bis zu einer Höhe von 59,70 EUR monatlich, wenn die Pflegeperson neben der Betreuung des Pflegekindes teilweise erwerbstätig ist.
3. Bis zu einer Höhe von 79,60 EUR monatlich, wenn die Pflegeperson neben der Betreuung des Pflegekindes nicht erwerbstätig ist.

Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung nach § 33 SGB VIII, längstens bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Eine Pflegeperson ist teilweise erwerbstätig, wenn aus der Tätigkeit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht und ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt.

Die Zahlung der zu erstattenden hälftigen Aufwendungen erfolgt auf Nachweis jeweils mit der monatlichen Pflegegeldzahlung.

Beschluss Nr. 1/194/09

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen beschließt die Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 SGB VIII und bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Richtlinie des Landkreises Bautzen

zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 41 SGB VIII und bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Směrnicy Budyskeho wo-krjesa

za přizwolenje pjenježnych podpěrow, jónkrótnych přiražkow abo přiražkow po § 39 SGB VIII kaž tež při pjenježnych podpěrach po §§ 13 wotr. 3, 19, 41 SGB VIII a při přewzaću staracelstwa po § 42 SGB VIII

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlage
2. Voraussetzungen

3. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII
 4. Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kind gem. § 19 SGB VIII
 5. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
 6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. §§ 34, 35 SGB VIII und Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht gem. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 7. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
 8. Krankenhilfe
 9. Verwendung des Barbetrages
 10. Verpflichtung zur Tätigkeit
 11. Ergänzungsregelung
 12. Inkrafttreten
- #### Anlage

1. Rechtsgrundlagen

Wird eine Hilfe nach den §§ 33 bis 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 13 Abs. 3, § 19 und § 41 SGB VIII sowie bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78a ff SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Bei Pflegekindern wird der laufende Unterhalt einschließlich der Kosten zur Erziehung für die Pflegeeltern durch das monatliche Pflegegeld abgegolten. Dieses wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht.

2. Voraussetzungen

Die Richtlinie ist eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe zu erreichen.

Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus schriftlich zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen, es sei denn, es ist in der Richtlinie im Einzelfall etwas Abweichendes geregelt.

Bei Besonderheiten im Einzelfall kann auch für nachfolgend nicht aufgeführte Leistungen ein begründeter Antrag gestellt werden, der vom Sachgebiet 51.2 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.

Im Einzelfall kann eine Beihilfe oder Zuschuss auch als zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Entscheidung trifft das Sachgebiet 51.2.

Die Richtlinie gilt für alle jungen Menschen, die eine Leistung oder Hilfe nach Nummer 1 erhalten und für die der Landkreis Bautzen nach § 86 ff SGB VIII zuständig ist.

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

Grundsätzlich ist bei den Entscheidungen zu einer Beihilfe oder einem Zuschuss auf die Gleichstellung von materiellen Leistungen nach dem SGB II und XII zu achten.

Im Einzelfall kann aus sozialpädagogischen Gründen vom Grundsatz der Leistungsgleichstellung im angemessenen Umfang abgewichen werden.

3. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII

3.1. Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

- Leistungsempfänger, die Anspruch auf Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, erhalten einen Barbetrag nach der geltenden Regelung für Jugendliche in Heimerziehung.

- Junge Menschen, die zu den Kosten der gewährten Hilfe herangezogen werden, erhalten zum Freibetrag zusätzlich den jeweils geltenden Barbetrag.

- Junge Volljährige ohne Einkommen erhalten einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Dieser Barbetrag für junge Volljährige umfasst Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung von Bekleidung sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat mit geringem Anschaffungswert.

3.2. Bekleidungsgeld

Das Bekleidungsgeld wird als antragsfreie Leistung jährlich in Höhe gem. der Anlage 1 gewährt.

3.3. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

3.4. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

4. Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kind gem. § 19 SGB VIII

4.1. Barbetrag zur persönlichen Ver-

fügung

4.1.1. Grundsatz

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

4.1.2. Barbetrag zur persönlichen Verfügung für Mütter/Väter

- Mütter/Väter ohne Einkommen oder mit Anspruch auf Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten einen Barbetrag in Höhe der jeweils geltenden Landesregelung.

- Mütter/Väter, die zu den Kosten der gewährten Hilfe herangezogen werden, erhalten zum Freibetrag zusätzlich den jeweils geltenden Barbetrag.

- Junge volljährige Mütter/Väter ohne Einkommen erhalten einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Dieser Barbetrag umfasst Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung von Bekleidung sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat mit geringem Anschaffungswert.

4.1.3. Barbetrag zur persönlichen Verfügung für die Kinder

Kinder erhalten ab Vollendung ihres 3. Lebensjahres einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den geltenden Landesregelungen.

4.2. Erstausrüstung mit Bekleidung

Ist bei der Aufnahme einer Mutter/Vater oder eines Kindes eine Erstausrüstung mit Bekleidung erforderlich, kann ein Betrag in angemessener Höhe gewährt werden. Die angemessene Höhe der Kostenübernahme wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Bekleidungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

4.3. Bekleidungsgeld

Das Bekleidungsgeld wird als antragsfreie Leistung jährlich in Höhe gem. der Anlage 1 gewährt.

4.4. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

4.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reise-

Bekanntmachungen - wozjewjenja

kostengesetzes übernommen werden.

4.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ohne Antrag wird monatlich eine Urlaubsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt.

4.7. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel mit einem Einzelanschaffungswert nach Anlage 1 können auf Antrag übernommen werden.

4.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen

Auf Antrag kann für die Taufe, Einschulung, Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe eine Beihilfe gem. der Anlage 1 gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Nachweis über den persönlichen Anlass.

Aufwendungen für die Verpflegung werden durch die Beihilfe nicht unterstützt.

4.9. Wohnraumausstattungsbeihilfe

Auf Antrag kann für die Ausstattung des eigenen Wohnraumes eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Wohnraumausstattungsbeihilfe wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Wohnraumausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

Die Wohnungsgröße sowie Mietkosten haben sich an den Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunftsrichtlinie)“ auszurichten.

Sollte nach eingehender Prüfung keine Wohnung ohne Kautionszahlung zu finden sein, kann diese Kautionszahlung als ein zusätzliches zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierzu ist der Mietvertrag oder eine Bestätigung des Vermieters vorzulegen.

5. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

5.1. Beihilfe zur Erstaussstattung der Pflegestelle

Auf Antrag der Pflegepersonen kann eine Beihilfe zur Erstaussstattung der Pflegestelle gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem durch den Pflegekinderdienst befürworteten Bedarf, höchstens jedoch in Höhe gem. Anlage 1.

5.2. Erstaussstattung mit Bekleidung

Ist bei der Aufnahme eines jungen Menschen eine Erstaussstattung mit Bekleidung erforderlich, kann ein Betrag in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Kostenübernahme wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Bekleidungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

5.3. Aufwendungsersatz für die Anbahnung der Vollzeitpflege

Die Fahrtkosten als auch die erforderlichen Aufwendungen für die Übernachtung der potenziellen Pflegepersonen für die Anbahnung der Vollzeitpflege können im Rahmen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

Aufwendungen für die Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für den Aufwendungsersatz ist die Bestätigung der Notwendigkeit und des zeitlichen Umfangs durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes Bautzen.

5.4. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

5.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

5.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ohne Antrag wird monatlich mit dem Pflegegeld eine Urlaubsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt.

5.7. Übernahme des Elternbeitrages für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung

Ist es aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich, das Pflegekind in einer Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen, wird der hierfür erforderliche Elternbeitrag übernommen und mit dem monatlichen Pflegegeld überwiesen.

Die Kosten für die Verpflegung sind aus dem Pflegegeld zu begleichen.

5.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen

Auf Antrag kann für die Taufe, Einschulung, Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe eine Beihilfe gem. der Anlage 1 gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Nachweis über den persönlichen Anlass.

Aufwendungen für die Verpflegung werden durch die Beihilfe nicht unterstützt.

5.9. Weihnachtsbeihilfe

Ohne Antrag wird einmal jährlich im Monat Dezember eine Weihnachtsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt, wenn der junge Mensch am 24.12. des Jahres in einer Einrichtung oder Pflegestelle der Jugendhilfe betreut wird.

5.10. Verpflegungsgeld bei Abwesenheit

Bei einer Abwesenheit von mehr als 4 zusammenhängenden Tagen aus der Pflegefamilie oder bei einer regelmäßig ganztägigen Betreuung des Pflegekindes außerhalb der Pflegefamilie wird das Pflegegeld im Einzelfall um den

Betrag nach Anlage 1 gekürzt.

Bei einer Abwesenheit des Pflegekindes durch Beurlaubung haben die Pflegeeltern die Kosten für die Verpflegung des Pflegekindes aus dem Pflegegeld zu finanzieren.

5.11. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel mit einem Einzelanschaffungswert nach Anlage 1 können auf Antrag übernommen werden.

5.12. Erzieherischer Mehrbedarf

Wird von den Pflegeeltern ein Kind betreut, dessen Entwicklung große Besonderheiten aufweist, die einen hohen erzieherischen Mehrbedarf notwendig machen, können die Pflegeeltern auf Antrag einen Betrag gem. der Anlage 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Notwendigkeit ist in den Hilfeplankontrollen zu prüfen. Bei pflegerischem Mehraufwand ist die Beantragung einer Pflegestufe vorrangig.

5.13. Wohnraumausstattungsbeihilfe

Auf Antrag kann für die Ausstattung des eigenen Wohnraumes eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Wohnraumausstattungsbeihilfe wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Wohnraumausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

Die Wohnungsgröße sowie Mietkosten haben sich an den Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunftsrichtlinie)“ auszurichten.

Sollte nach eingehender Prüfung keine Wohnung ohne Kautionszahlung zu finden sein, kann diese Kautionszahlung als ein zusätzliches zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierzu ist der Mietvertrag oder eine Bestätigung des Vermieters vorzulegen.

6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. §§ 34, 35 SGB VIII und Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht gem. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

6.1. Erstaussstattung mit Bekleidung

Ist bei der Aufnahme eines jungen Menschen eine Erstaussstattung mit Bekleidung erforderlich, kann ein Betrag in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Kostenübernahme wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Bekleidungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

6.2. Bekleidungs-geld

Das Bekleidungs-geld wird als antragsfreie Leistung jährlich in Höhe gem. der Anlage 1 gewährt.

6.3. Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der Barbetrag zur persönlichen Verfü-

gung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

- Leistungsempfänger, die Anspruch auf Beförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, erhalten einen Barbetrag nach der geltenden Regelung für Jugendliche in Heimerziehung.

- Junge Menschen, die zu den Kosten der gewährten Hilfe herangezogen werden, erhalten zum Freibetrag zusätzlich den jeweils geltenden Barbetrag.

- Junge Volljährige ohne Einkommen erhalten einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Dieser Barbetrag für junge Volljährige umfasst Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung von Bekleidung sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat mit geringem Anschaffungswert.

6.4. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

6.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

6.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ohne Antrag wird monatlich eine Urlaubsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt.

6.7. Weihnachtsbeihilfe

Ohne Antrag wird einmal jährlich im Monat Dezember eine Weihnachtsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt, wenn der junge Mensch am 24.12. des Jahres in einer Einrichtung der Jugendhilfe betreut wird.

6.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen

Auf Antrag kann für die Taufe, Einschulung, Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe eine Beihilfe gem. der Anlage 1 gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Nachweis über den persönlichen Anlass.

Aufwendungen für die Verpflegung werden durch die Beihilfe nicht unterstützt.

6.9. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel mit einem Einzelanschaffungswert nach Anlage 1 können auf Antrag übernommen werden.

6.10. Wohnraumausstattungsbeihilfe

Auf Antrag kann für die Ausstattung des eigenen Wohnraumes eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Die angemessene Höhe der Wohnraumausstattungsbeihilfe wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Wohnraumausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

Die Wohnungsgröße sowie Mietkosten haben sich an den Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunftsrichtlinie)“ auszurichten.

Sollte nach eingehender Prüfung keine Wohnung ohne Kautions zu finden sein, kann diese Kautions als ein zusätzliches zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierzu ist der Mietvertrag oder eine Bestätigung des Vermieters vorzulegen.

7. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII**7.1. Weihnachtsgeld**

Bei Inobhutnahme über die Weihnachtsfeiertage kann ein Weihnachtsgeld nach der Anlage 1 gewährt werden.

7.2. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

8. Krankenhilfe**8.1. Kieferorthopädische Behandlung**

Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung werden nur übernommen, wenn diese Behandlung medizinisch notwendig ist und die Krankenkasse nur einen Teilbetrag übernimmt. Mit dem Antrag auf Kostenübernahme ist ein medizinischer Behandlungsplan sowie die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse einzureichen.

Der Rückerstattungsbetrag ist über einen Erstattungsanspruch bei der jeweiligen Krankenkasse geltend zu machen.

8.2. Sehhilfe

Für Sehhilfen kann eine Beihilfe nach der Anlage 1 gewährt werden, wenn diese durch einen Facharzt verschrieben wurde und die Krankenkasse die Kosten für die Sehhilfe nicht komplett übernimmt.

8.3. Eigenanteil für den Krankenhausaufenthalt oder die Krankenbehandlung

Der Eigenanteil für einen Krankenhausaufenthalt oder eine Krankenbehandlung wird durch den Landkreis Bautzen übernommen. Für die Übernahme ist der Nachweis des Zahlbetrages erforderlich.

8.4. Schwangerschaftsverhütungsmittel

Der Landkreis Bautzen übernimmt für die Schwangerschaftsverhütung vom

18. bis 20. Lebensjahr den Eigenanteil.

Ab dem 20. Lebensjahr muss jeder junge Mensch die Kosten für die von ihm gewählten Verhütungsmittel selbst tragen.

8.5. Zahlungspflichtige Impfungen

Zahlungspflichtige Impfungen werden nur übernommen, wenn sie aus Ausbildungs- oder berufsbedingten Gründen erforderlich sind.

9. Verwendung des Barbetrags

Der Barbetrag ist eine Geldleistung zum Lebensunterhalt. Er dient der freien Verfügung durch den Leistungsempfänger und ist zur Deckung des persönlichen Bedarfs vorgesehen, jedoch nicht für Ausgaben, die im Leistungsentgelt mit enthalten sind.

Leistungsempfänger sollen angehalten werden, mit dem Barbetrag auch Schäden wieder gut zu machen, die sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Für Schäden größeren Ausmaßes soll die Wiedergutmachung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte zeitlich und in ihrem Umfang nach beschränkt werden.

10. Verpflichtung zur Tätigkeit

Jugendliche und junge Volljährige, die eine Hilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht, in einer sonstigen betreuten Wohnform oder in Vollzeitpflege erhalten und ohne Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit sind, haben eine Tätigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit in einem Beschäftigungs- oder Motivationsprojekt) von mindestens 4 Std. pro Tag aufzunehmen.

Fahrtkosten, die in Verbindung mit dieser Tätigkeit entstehen, werden übernommen.

Sollte der junge Mensch keine Tätigkeiten annehmen, ist der Barbetrag nach Androhung bis zu 100 v. H. zu kürzen.

11. Ergänzungsregelung

Sollten im Rahmen der Regelungen nach SGB II und XII weitere Regelungen oder Richtlinien des Landkreises zur Gewährung zusätzlicher Leistungen beschlossen werden, so sind diese analog für die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und für die Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII anzuwenden (Grundsatz der Gleichbehandlung).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei der Hilfestellung in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Kamenz vom 10.02.2005 (Beschluss Nr. 0103-02-416.336/05), die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen des Landkreises Bautzen vom 02.12.2003 (Beschluss Nr. 3/656/2003) und die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen der Stadt Hoyerswerda vom 25.01.2005 (Beschluss Nr. 0133-III-05/090/6) außer Kraft.

Bautzen, den 23.06.2009

Michael Harig
Landrat

(S)

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 SGB VIII und bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII**zu:****3. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII**

3.2. Bekleidungsgeld jährlich:	
• bis zum vollendeten 14. Lj.	251,00 EUR
• vom 15. bis zum vollendeten 18. Lj.	335,00 EUR
• ab dem 19. Lj.	374,00 EUR

4. Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kind gem. § 19 SGB VIII

4.3. Bekleidungsgeld jährlich:	
• bis zum vollendeten 14. Lj.	251,00 EUR
• vom 15. bis zum vollendeten 18. Lj.	335,00 EUR
• ab dem 19. Lj.	374,00 EUR

4.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen pro Monat und Vater/Mutter	15,00 EUR
--	-----------

4.7. Lehr- und Lernmittel im Einzelanschaffungswert ab	100,00 EUR
--	------------

4.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen	
• Taufe	50,00 EUR
• Einschulung	100,00 EUR
• Firmung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	100,00 EUR

5. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

5.1. Beihilfe zur Erstaussstattung der Pflegestelle	600,00 EUR
---	------------

5.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen pro Monat	15,00 EUR
---	-----------

5.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen	
• Taufe	50,00 EUR
• Einschulung	100,00 EUR
• Firmung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	100,00 EUR

5.9. Weihnachtsbeihilfe	30,00 EUR
-------------------------	-----------

5.10. Verpflegungsgeld bei Abwesenheit Verpflegungsgeld pro Tag	4,95 EUR
---	----------

5.11. Lehr- und Lernmittel im Einzelanschaffungswert ab	100,00 EUR
---	------------

5.12. Erzieherischer Mehrbedarf pro Monat	ein zusätzlicher erzieherischer Aufwand
---	--

6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. §§ 34, 35 SGB VIII und Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht gem. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

6.2. Bekleidungsgeld jährlich:	
• bis zum vollendeten 14. Lj.	251,00 EUR
• vom 15. bis zum vollendeten 18. Lj.	335,00 EUR
• ab dem 19. Lj.	374,00 EUR

6.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen pro Monat	15,00 EUR
---	-----------

6.7. Weihnachtsbeihilfe	30,00 EUR
-------------------------	-----------

6.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen	
• Taufe	50,00 EUR
• Einschulung	100,00 EUR
• Firmung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	100,00 EUR

6.9. Lehr- und Lernmittel im Einzelanschaffungswert ab	100,00 EUR
--	------------

7. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

7.1. Weihnachtsbeihilfe	20,00 EUR
-------------------------	-----------

8. Krankenhilfe

8.2. Sehhilfe bis zu	25,00 EUR
----------------------	-----------

Information der Mittelschule Lautau:

Die Mittelschule Lautau bleibt
vom **08.07.2009 - 24.07.2009**
für jeglichen Besucherverkehr **geschlossen**.

Impressum

Herausgeber und Satz: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen
Telefon: (3591) 5251 80113; Fax: (03591) 5250 80113
E-Mail: amtsblatt@lra-bautzen.de
Internet: <http://www.landkreis-bautzen.de>

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide
Vertrieb: KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden, Telefon: 0351 49176-0
Auflagenhöhe: 157.512 Stück

Verteilung: Als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen, ein Rechtsanspruch besteht nicht, für die Verteilung wird keine Gewähr übernommen.

Fotos: (falls nicht anders angegeben): Landratsamt Bautzen

Treffen der Verantwortlichen für sorbische Angelegenheiten

Landrat Michael Harig, der die sorbischen Angelegenheiten im Landkreis Bautzen zur Chefsache gemacht hat, empfing am Donnerstag, den 28. Mai 2009 die Verantwortlichen für sorbische Angelegenheiten in den zweisprachigen Landkreisen der Ober- und Niederlausitz und der Kreisfreien Stadt Cottbus. Diese weilten auf Einladung des Leiters seines Geschäftsbereiches und gleichzeitig Beauftragten für sorbische Angelegenheiten, Herrn Benedikt Ziesch, zu einem Arbeitstreffen zur Umsetzung des sächsischen und brandenburgischen Sorbengesetzes in den zweisprachigen Gebietskörperschaften. Der nächste Erfahrungsaustausch findet im Herbst in der Niederlausitz statt.

Česceni serbscy wobydlerjo Budyskeho wokrjesa, wužiwać Swoje zakońske prawo nastupajo našu mačeršćinu a pěstowanje kultury! Jeli móžu Was při tym w někajkej formje poradźować abo pomhać, tak wobročće so na mnje: Benedikt Ziesch@lra-bautzen.de , tel.: 03591/5251-87000, faks.: 03591 5250-87000



v.l.n.r.: Lothar Bienst (Vors. des Sorbenbeirates Landkreis Görlitz), Anna Kossatz (Kreisfreie Stadt Cottbus) Landrat Michael Harig, Kerstin Kossack (Landkreis Spree-Neisse), Herbert Schirmer (Landkreis Dahme-Spreewald) und Benedikt Ziesch (Landkreis Bautzen)

Landrat besuchte die Gemeinde Arnsdorf

Nächste Station auf der Liste der Besuche von Landrat Michael Harig in den Städten und Gemeinden des Landkreises war die Gemeinde Arnsdorf. An der unteren Kreisgrenze liegend, erstreckt sich die Gemeinde über 35,8 km² und zählt knapp 5.000 Einwohner.

Bürgermeisterin Martina Angermann empfing gemeinsam mit der Kämmerin und Bauamtsleiterin Frau Porst Landrat Michael Harig und besprach aktuelle Themen zur Entwicklung der Gemeinde. Im Anschluss stand die Betriebsbesichtigung bei der VARIALUX GmbH auf dem Programm. Als mittelständisches Familienunternehmen durch Christian Kummerfeldt geführt, fertigt VARIALUX neben diversen Leuchten auch Signal- und Warnleuchten und lichtintegrierte Haltestangen für Schienenfahrzeuge und verschiedenste Produkte der Metallumformung, der Pulverbeschichtung oder des Bleischweißens – speziell für die Medizintechnik.

Bei der abschließenden Rundfahrt durch die 4 Ortsteile Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda konnte sich Landrat Harig einen Eindruck über die geographische Ausdehnung, Straßenzustände und die Gewerbegebiete der Gemeinde machen.



Varialux Gesellschafter Gerhard Kummerfeldt (2.v.r.) erklärt Bürgermeisterin Martina Angermann und Landrat Michael Harig die Arbeit eines Mitarbeiters.

VIII. Internationales Folklorefestival



Vom 25. bis zum 28. Juni fand in Bautzen, Drachhausen und Crostwitz das VIII. Internationale Folklorefestival statt. Unter dem Titel „Lausitz 2009“ waren ca. 700 Sänger, Tänzer und Musiker aus dem In- und Ausland zu erleben. Erstmals zeigten Folkloregruppen und Tanzensembles aus Weißrussland, Indien, Kolumbien und Slowenien ihr Können, aber auch Künstler aus Österreich, Rumänien, Tschechien und Ungarn waren zu Gast.



Am 27. und 28. Juni war Crostwitz die gastgebende Gemeinde. Der Markt traditioneller Gewerke eröffnete am frühen Nachmittag das Programm. Ab 15:30 Uhr konnte das Nachwuchsprogramm „Im Land der fröhlichen Kinder“ bestaunt werden, bei dem sich unter anderem Sänger und Tänzer der sorbischen Grundschulen Bautzen, Panschwitz-Kuckau, Ralbitz, Räckelwitz und Crostwitz beteiligten. Auch die Nachwuchsgruppen des Sorbischen National-Ensembles und der Sorbischen Volkstanzgruppe Schmerlitz traten auf. Am Abend waren dann die in- und ausländischen Künstler traditionell mit wechselnden Programmen in den Höfen zu erleben und die Zuschauer konnten die Gastfreundschaft der Lausitzer Sorben auch kulinarisch genießen.



Besonderes Ereignis war auch in diesem Jahr das Festival-Finale am Sonntagnachmittag, bei dem nochmals die künstlerischen Höhepunkte aus dem Repertoire der Ensembles auf der Hauptbühne gezeigt wurden.

Abschlussfest der Martin- Andersen- Nexö- Schule zur Lernförderung in Bautzen

Zum nun 11. Mal feierte die Martin- Andersen- Nexö- Schule zur Lernförderung in Bautzen ihr Abschlussfest. „Eine Reise um die Welt“ war das diesjährige Motto. Es gab vieles zu entdecken und auszuprobieren, so dass sich niemand festlegen wollte, welches die schönste Station war. Ob nun das Hundeschlittenrennen in Grönland, das Angeln in Finnland, das Käserollen in Holland oder der Straußenlauf in Australien um nur einige Länderstationen zu nennen- alle waren wieder mit viel Aufwand und Liebe zum Detail durch Lehrer und Schüler so toll vorbereitet, dass jede dieser Stationen sehr viel Spaß machte. Die Zeit verging viel zu schnell!

Wenn am Ende eines solchen Tages von den Schülern mehrfach die Frage kommt: „Was machen wir denn nächstes Jahr?“ wissen alle Beteiligten, dass es ein Erfolg war und sich der große Aufwand wieder gelohnt hat. Nicht zuletzt ist es der Tatsache geschuldet, dass ein eingespieltes Team aus Lehrern, Erziehern, Schulsozialarbeitern und der Ernährungsberaterin die Schule an diesem Tag zu etwas Besonderem machen. Selbst ehemalige Kollegen, welche sich bereits in Rente befinden, kommen zum Abschlussfest um tatkräftig zu unterstützen. Aber auch die Schüler waren bei der Vorbereitung

und Umsetzung wieder sehr fleißig. Ein herzliches Dankeschön gilt auch den Eltern, die für den leckeren Kuchen im Elterncafe sorgten. Eltern, Großeltern und Geschwister der hier lernenden Schüler waren zahlreich erschienen um gemeinsam mit ihren Kindern auch dieses Schuljahr ausklingen zu lassen.

Besonders freuten sich aber alle, als ein Überraschungsgast zur Eröffnungsveranstaltung am Morgen erschien und allen ein schönes Abschlussfest wünschte. Herr Schiemann nahm sich dann auch die Zeit, um sich alle Stationen anzuschauen und mit dem einen oder anderen ins Gespräch zu kommen.

Das kommende Jahr wird für die Martin- Andersen- Nexö- Schule ein besonderes Jahr. Die Schule begeht dann ihren 60.Geburtstag. Wenn auch außen herum in keinem guten Zustand und oft, was das Schulgebäude angeht, vergessen und hinten angestellt, so im Inneren sehr lebendig, immer aktuell und vor allem immer an den hier lernenden Schülern dran!

Aber vielleicht gibt es zu einem so tollen Anlass wie dem 60.Geburtstag, einer so traditionsreichen Schule, ein für alle schönes Geschenk- ein längst überfälliges neues Schulgebäude!!!

Auftreten des Kiefernprozessionsspinners im Landkreis Bautzen

In den nördlichen Teilen des Landkreises Bautzen wurden in den letzten Tagen verstärkt Raupen des Kiefernprozessionsspinners registriert. Insbesondere die Gebiete um Hoyerswerda und Knappenrode sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon betroffen.

Die Raupen des Kiefernprozessionsspinners stellen durch ihre Brennhaare eine Gesundheitsgefahr dar. In den Brennhaaren, die den Körper der Raupe bedecken, befindet sich das Nesselgift Thaumetoperin. Gelangt dieses in den Körper, kann es zu heftigen Hautreizungen und schweren allergischen Reaktionen kommen.

Dafür ist kein direkter Kontakt mit den Raupen nötig. Die Härchen können sich von den Raupen lösen, weit durch die Luft fliegen und überall haften bleiben. Treffen sie auf die Haut oder Schleimhäute sondern sie das Eiweißgift ab. Empfindliche Menschen können darauf mit einem Hautauschlag reagieren (Raupendermatitis): Symptome sind Juckreiz, Rötung, Brennen und Quaddelbildung, auch Bindehautentzündungen sind möglich. In schwereren Fällen jedoch reicht die Reaktion des Körpers von Übelkeit, Schwindel, Asthmaanfällen und Atemnot bis hin zu sehr seltenen Fällen von lebensgefährlichen Schocks. Bei starkem Ausschlag oder Atemnot sollte ein Arzt aufgesucht werden!

Gesundheitliche Beschwerden können nicht nur beim Menschen auftreten. Auch Tiere, beispielsweise Hunde, können empfindlich auf den Kontakt mit den Raupenhaaren reagieren. Die Symptome sind ähnlich wie beim Menschen und auch hier gilt, dass bei starker Beeinträchtigung umgehend ein Tierarzt aufgesucht werden sollte.

Die Prozessionsspinner leben ausschließlich auf Kiefern und sitzen dort zusammengeballt in Gespinstnestern. Auf dem Weg zu neuen Fraßstellen reihen sich die Raupen hintereinander und bilden sogenannte Prozessionen (Name Kiefernprozessionsspinner). Diese sind dann auf Wegen u.s.w. zu finden.

Zeitlich ist das Auftreten der Raupen auf die Zeit von Mitte Juni bis Mitte August begrenzt.

Gespinnste der Raupen beinhalten jedoch unzählige Raupenhaare, die über Jahre ihre Wirksamkeit nicht verlieren.

Meiden sie den Kontakt mit den Raupennestern und Prozessionen.

Eine Vernichtung der Raupen sollte Fachfirmen für Schädlingsbekämpfung und Bautenschutz überlassen werden. Dies geschieht in der Regel über chemische Mittel.

Es gibt weitere Arten der Prozessionsspinner (Thaumetopoeidae). In Deutschland ist der Eichenprozessionsspinner in einigen Gebieten stark verbreitet. Er ist bisher aus Sachsen nicht bekannt.

In Südeuropa und in den Mittelmeerländern ist darüber hinaus der Pinienprozessionsspinner anzutreffen.



Landratsamt Bautzen Krajnoradny zarjad Budyšin

Bürgerämter – Unser Service für Sie!

Bautzen	(03591) 5251 - 41041
Kamenz	(03578) 7871 - 42042
Hoyerswerda	(03571) 4741 - 43043

Alle Rufnummern sind unter den
Vorwahlen **03591 5251-**, **03578 7871-** oder **03571 4741-**
zu erreichen.

LANDRAT

Landrat	80001
Geschäftsbereich Landrat	87000
Büro Landrat	80100
Geschäftsstelle Kreistag	80130
Rechnungsprüfungsamt	14000
Gleichstellungsbeauftragte	87600
Ausländerbeauftragte	87700

Geschäftsbereich Optionsbehörden und ARGE

Amt für Arbeit und Soziales (AfAS) Bautzen	47001
Arbeits- und Sozialzentrum (ASZ) Kamenz	46101
ARGE Hoyerswerda	03571 / 464708

DEZERAT 1

Kommunalamt	15001
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	39001
Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation	62001

DEZERAT 2

Kreisfinanzverwaltung	20001
Schulamt	40001
Gebäude- und Liegenschaftsamt	23001
Straßen- und Tiefbauamt	66001

DEZERAT 3

Ordnungsamt	32001
Straßenverkehrsamt	36001
Bauaufsichtsamt	63001
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	33001

DEZERAT 4

Kreisentwicklungsamt	61001
Umweltamt	67001
Abfallwirtschaftsamt	70001
Kreisforstamt	68000

DEZERAT 5

Sozialamt	50001
Jugendamt	51001
Gesundheitsamt	53001



Gespinst des noch recht jungen Kiefernprozessionsspinners, Raupen etwa 2-3 cm lang (ausgewachsen sind es dann fast 5 cm)

Kreisvolkshochschule in Kamenz umgezogen

Nach einem reichlichen halben Jahr Bauzeit ist die Volkshochschule in das sanierte Gebäude auf der Macherstraße 144a (hinter dem Asylbewerberheim, Gartenstraße) umgezogen.

Damit sind die Verwaltung, die bisher im Gebäude der Musikschule ihren Sitz hatte sowie die Unterrichtsräume in einem gemeinsamen Haus untergebracht. Der Umzug erfolgte am 08. und 09. Juli 2009.

Bitte beachten Sie auch die **neue Telefonnummer: 03578/30 96 30**

Schon jetzt möchten die Mitarbeiter der Volkshochschule zur Eröffnung zu einem „Tag der offenen Tür“ am Samstag, den 29.08.09 einladen.

Die Besucher erwartet an diesem Tag ein buntes und vielseitiges Programm für Groß und Klein – rund um die und in der neuen Volkshochschule in Kamenz.

3. Lausitzer Seglerwoche war voller Erfolg



Bereits Mitte Juni fand am Geierswalder See die 3. Lausitzer Seglerwoche statt – ein mittlerweile fester Veranstaltungshöhepunkt im internationalen Regattakalender. Neben dem „Lausitz-Pokal der Ostsächsischen Sparkasse Dresden“ wurde bereits zum 9. Mal die Regatta „Goldener Geier“ ausgetragen. Über 100 Segler in drei Bootsklassen traten dabei im Wettkampf gegeneinander an und begeisterten das Publikum



3. Internationales Jetski-Rennen am Geierswalder See



Spektakuläre Geschwindigkeiten von bis zu 140 km/h erreichten die sogenannten Jetboote. Vom 20. bis 21. Juni fand am Geierswalder See das 3. Internationale JetSki-Rennen statt. Mit 36 Startern aus 6 Ländern konnte man viel spritzendes Wasser und berausende Kurvenfahrten der bis zu 320 PS starken Gefährte auf dem Wasser sehen. In der stärksten Klasse „Runabout Superstock“ holte sich überragend der Sachse Nico Russ den Titel. Ein umfangreiches Rahmenprogramm, schönes Wetter und eine hervorragende Organisation durch das Jetbootzentrum Lausitz trugen zu einem tollen Event für die ganze Familie bei.

50 Jahre Zoo Hoyerswerda – eine Erfolgsgeschichte

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum des Hoyerswerdaer Zoos fand am letzten Juni-Wochenende das 34. Tiergartenfest statt.



Zahlreiche Besucher und Tierfreunde aus nah und fern hatten sich auf den Weg nach Hoyerswerda begeben, um gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Verantwortlichen des Zoos und der Stadt Hoyerswerda zu feiern.

Die Idee der Ansiedlung exotischer Tiere in den 50er/60er Jahren war der Beginn der Zoogeschichte in Hoyerswerda. Aus dieser Idee heraus ist durch das Engagement zahlreicher Tierliebhaber, durch den Einsatz von Wissenschaftlern und Experten, die sich um den Artenschutz und die Zucht vom Aussterben bedrohter Tiere bemühten und bemühen sowie nicht zuletzt durch die tägliche Pflege und Arbeit mit den Tieren eine Einrichtung entstanden, die sich auch international einen Namen gemacht hat.

Herzlichen Glückwunsch zum 50!



Einzigiger deutscher Lauf zur FIA Autocross Europameisterschaft am 11./12. Juli

Heute und morgen treffen sich Europas beste Autocrosspiloten wieder im schönen Oberlausitzer Tal um den einzigen deutschen Lauf zur FIA Autocross Europameisterschaft auszutragen. Der MC Oberlausitzer Bergland e.V. hat mit seinen Mitgliedern, freiwilligen Helfern und den langjährigen Sponsoren die Planung und Organisation der Veranstaltung fest im Griff.

Auszutragen gilt es den 9. FIA Autocross Europameisterschaftslauf in der 30 jährigen Vereinsgeschichte. Zum Nennungsschluss lagen 58 Anmeldungen von Fahrern aus 11 Ländern vor. Der Vereinsvorsitzende Peter Gast sagt „Hinzu kommen noch ca. 15 Teilnehmer der EURACA Junior Serie und 27 Teilnehmer aus dem TCC Trabant Cross Cup.“

Auch der MC Oberlausitzer Bergland e.V. hat drei Starter beim diesjährigen EM Lauf dabei. Zum einen ist dies Grit Hennersdorf aus Hochkirch die mit Ihrem Citroen in der Klasse 1 (Spezialtourenwagen) angreifen will, als auch Hagen Stübner und Armin Pfalz die beide in der Klasse 3a bis 1600 ccm punkten wollen. Alles in allem soll es wieder eine Veranstaltung der Superlative werden, die auch einige Überraschungen für die Zuschauer bereit halten wird.

Also dann – viel Vergnügen in der „Matschenberg Off Road Arena“ Cunewalde (Weigsdorf-Köblitz)!

Dritter Kurs „Karriere HIER“ in Bautzen erfolgreich abgeschlossen

17 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 13 aus ostsächsischen Gymnasien erhielten am 25.06.2009 aus den Händen von Prof. Wolfgang Janig, Direktor der Berufsakademie Bautzen, Andreas Heinrich, Leiter des Kreisentwicklungsamtes im Landratsamt Bautzen und Gerald Svarovsky, Geschäftsführer der DSA GmbH, Zertifikate, die die erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Karriere HIER“ bescheinigen.



In einem Zeitraum von 5 Monaten machten die jungen Leute in ihrer Freizeit erste Erfahrungen mit den Herausforderungen einer selbstständigen Existenz bzw. des gehobenen Managements.

Sie erfuhren aber auch, welche Chancen die Region Ostsachsen für berufliche Perspektiven und

damit zum Hierbleiben bietet, lernten international aufgestellte Unternehmen vor Ort kennen, begleiteten Geschäftsführer und Manager bei ihrer täglichen Arbeit und diskutierten mit Gewerkschaftsvertretern über Inhalte und Wesen von Tarifverträgen und sozialer Verantwortung eines Unternehmers.

Die Projektteilnehmer erhielten außerdem zu Beginn des Kurses die Aufgabe, über die durchgeführten Unternehmensbesuche eine Präsentation zu erarbeiten und diese auf der Abschlussveranstaltung vorzustellen. Erstmals wurde die beste Präsentation durch die eingeladenen Gäste bewertet und anschließend mit Büchergutscheinen prämiert. Die Präsentation des Unternehmens Raussendorf Maschinenbau GmbH durch die Schüler Benjamin Herrmann, Eric Opitz und Raphael Kumpke vom BSZ Technik Bautzen erhielt die meisten Stimmen.



Dank der finanziellen Unterstützung der IG Metall und der Kreissparkasse Bautzen war es dem Management der DSA GmbH möglich, diesen nunmehr 3. Kurs vorzubereiten und umzusetzen.

Besonderer Höhepunkt dieses Kurses war natürlich der Besuch des

Bundespräsidenten Prof. Dr. Horst Köhler am 11.02.2009 vor Ort. Er zeigte sich begeistert vom Zusammenwirken der regionalen Partner, vom Miteinander der Stadt und des Landkreises Bautzen, der Berufsakademie, der regionalen Unternehmen, der Kammern und Gewerkschaften und vom Engagement und der Freude der Schülerinnen und Schüler.



Übrigens beginnt im September ein neuer Kurs - diesmal für die Lehrer und es liegen bereits 18 Anmeldungen vor. (Kontakt: info.bautzen@dsa-dd.de)

Quelle: DSA (Fotos und Text)

100 Dörfer mit „-tz“

Radfahren ist gesund, stärkt den Körper und fördert die Kondition, man lernt die Umgebung intensiv kennen, ist sparsam und schont auch die Umwelt. Mit einer guten Motivation kann man auch weite Strecken schaffen. Vor Jahren versuchte ich einmal an möglichst vielen Fischteichen meiner Heimat vorbei zu fahren. Damals schaffte ich es in 9,5 Stunden 165 Teiche zu besichtigen. Seit langem arbeitete ich an einer neuen Idee. Wäre es auch möglich an einem Tag mit dem Fahrrad durch mindestens 100 verschiedene Dörfer zu fahren, welche aber alle auf „-tz“ enden?



In der Oberlausitz gibt es viele Dörfer mit der Endung „-tz“. Das weist auf ihre sorbische Vergangenheit hin. Und natürlich wollte ich es auch beweisen. Also nahm ich mir vor, jedes Eingangsschild zu fotografieren. Nehmen wir mal an, zwischen jedem Dorf sind es durchschnittlich 2 km. Das würde bedeuten, mindestens 200 km Fahrstrecke und natürlich gibt es noch andere Orte unterwegs.

Um so ein Projekt zu verwirklichen müssen mehrere Bedingungen stimmen. Die körperliche Fitness, das Wetter, und da ich mit circa 15 Stunden kalkulierte, brauchte ich einen Tag mit möglichst langer Helligkeit. Aber das weitaus größte Problem war die Logistik. Wie kann man 100 Orte mit dieser Gemeinsamkeit so aneinander reihen, dass möglichst eine optimale Fahrroute entsteht, ohne Umwege und mehrfache Durchfahrten? Jahrelang arbeitete ich daran, fuhr immer wieder Teilstrecken ab, änderte die Fahrroute.

Der 21.6.2009, der längste Tag des Jahres, die Sommersonnenwende, fiel auf einen Sonntag. Um 4:05 Uhr startete ich bei mir zuhause in Sollschwitz. In Schmerlitz gesellten sich meine Freunde Ronny, Gerhardt und Tom hinzu. Wir vier wollen nämlich Anfang Juli gemeinsam zu einer schweren Bergexpedition nach China aufbrechen und so wäre diese Fahrt ein super Konditionstraining. Schlag auf schlag eilten wir von Ort zu Ort. Es gab so viel schönes zu sehen, aber das ständige abbremsen, anhalten und fotografieren und wieder losfahren ging mächtig auf die Nerven. Ständig wurde unser Rhythmus unterbrochen. Nach 8 h passierten wir Bolbritz als 50. Dorf und die größte Pause hielten wir um 13:30 an der alten Böhmisches Brücke über die Spree in Obergurig, 14 km vor der tschechischen Grenze. Das Wetter war optimal, leicht bewölkt und kaum Wind. Bautzen umrundeten wir gleich zweimal. Auf der Ferdinandshöhe unterm Čorný Boh musste ich dringend rasten, wegen starker Schmerzen im linken Knie. Ab Malschwitz erwischte uns dann heftiger Regen bis nach Hause. Um 19:28 Uhr passierten wir Quatitz, als 100. Dorf mit „-tz“! Und um 21:27 Uhr erreichten wir total durchnässt wieder Sollschwitz. Diese Tour war ein einmaliges Lebensprojekt. Ohne meine Freunde hätte ich es wohl kaum geschafft. Wir fuhren durch vier Altkreise, welche heute alle im Bautzener sind. Mit dieser Fahrradtour möchte ich auch den Menschen meiner Heimat ihre historischen Wurzeln und die Schönheit der Oberlausitz bewusst machen. Besonders das Sorbische liegt mir am Herzen. Nirgends auf der Welt gibt es eine andere Gegend, in der so etwas möglich wäre. Verlieren und vergessen mir dieses kleine slawische Volk, so büßen wir für immer eine einmalige Besonderheit ein.

Hier einige Fakten dazu: Wir besichtigten 109 Dörfer, deren Namen auf „-tz“ enden, (davon 98 auf „-itz“ und genau 50 auf „-witz“), fotografierten alle Ortsschilder, die Strecke war 219 km lang, zusätzlich bewältigten wir 1675 Höhenmeter und waren insgesamt 17 Stunden 22 Minuten unterwegs!

Ich aß unterwegs so viel ich konnte und trank 4 L. Kann sein, dass ich fast 10.000 kcal an diesem Tag verbrannt habe. Mein Fahrrad habe ich gleich nach der Wende für 299 DM gekauft. Es ist ein normales Tourenrad und wiegt knapp 20 kg. Als Beweis können die Fotos und Videos, sowie unsere Karte mit der markierten Fahrroute vorgelegt werden. Und für das Guinness-Buch der Rekorde gibt es sicherlich eine Menge sinnloserer Projekte.

Achim Mietsch, Sollschwitz bei Wittichenau